

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 05.01.23

und Antwort des Senats

Betr.: Was hat sich bei der Betrugsbekämpfung getan? (IV)

Einleitung für die Fragen:

Ob Einzeltrick, falsche Polizisten oder dubiose E-Mails, Betrüger haben nach wie vor Hochkonjunktur. Und obwohl mehrfach versprochen wurde, die Bekämpfung von Betrugsdelikten zu intensivieren, ist die aktuelle Situation noch immer katastrophal; Leidtragende sind Tausende von Opfern und die ermittelnden Beamten, die mit der Fülle der Vorgänge völlig überlastet sind.

Zwar hat sich die Anzahl der erfassten Betrugsdelikte 2021 im Vergleich zum Vorjahr auf 25.390 Taten (Summenschlüssel 510000) verringert, doch sank gleichzeitig auch die Aufklärungsquote erneut auf traurige 44,2 Prozent; 2017 lag sie noch bei 58,6 Prozent und 2015 bei 70,6 Prozent. Zudem stiegen die Fälle beim Betrug mit sogenannten Fakeshops und bei Schockanrufen deutlich (<https://www.polizei.hamburg/pks-2021-552756#:~:text=Den%20Gro%C3%9Fteil%20der%20Taten%20machten,%C3%BCber%208%20Prozent%20gegen%C3%BCber%202020>).

Es wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Anläufe unternommen, um die Betrugsbekämpfung in den Griff zu bekommen; insbesondere wurde seit Anfang 2018 von der Arbeitsgruppe „Betrug“ ein Konzept für die Neuordnung des Betrages erarbeitet, das nach Angaben des Senats in der Drs. 21/16598 aus folgenden Elementen besteht: Anpassung der Organisationsstruktur und neue Zuständigkeitskriterien, Erkennung von Tatzusammenhängen/Zentrale Vorermittlungen, Vereinbarung zwischen StA und Polizei zur verfahrensökonomisierten Bearbeitung minderschwerer allgemeiner Betrugsdelikte, Controllingkonzept, Aufstockung des Personals.

Zum 1. Oktober 2020 wurde schließlich das „LKA 1 Betrug“ eingerichtet.

Aufgrund erheblicher Rückstände im LKA 1 beschloss der Polizeipräsident im September 2022, den Ermittlern der Kripo Leiharbeiter an die Seite zu stellen: Die sogenannten Crash-Teams würden der „temporären Entlastung“ der Beamtinnen und Beamten bei der Kripo dienen – und das bei „Tausenden einfachen Vorgängen“, teilte der Polizeipräsident dem „Hamburger Abendblatt“ mit. Unser Antrag zur Verhinderung dieses verkehrten Weges, Drs. 22/9441 wurde mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN abgelehnt. Ein Teil dieser Leiharbeiter soll nach Angaben des Senats in der Drs. 22/9470 im Bereich „Zentrale Vorermittlungen“ im LKA 1 Betrug eingesetzt werden. „Es sollen 13 Leiharbeitskräfte mit einem Stundenumfang von 39 Wochenstunden verpflichtet werden. Die Beschäftigung von Leiharbeitskräften führt zu keinen Veränderungen der Stellen- und VZÄ-Planung und wird insofern regelhaft nicht in VZÄ und Stellen erfasst. Nach bisherigem Planungsstand ist der Leistungszeitraum ab dem 1. Dezember 2022 beziehungsweise 1. Januar 2023 für sechs Monate vorgesehen.“, teilte der Senat in der Drs. 22/9470 mit.

Das Jahr 2022 ist vorüber, es ist Zeit für eine Sachstandsabfrage.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Arbeitsaufkommen an den Ermittlungsdienststellen des LKA wird durch unterschiedliche Arten von Vorgängen bestimmt. Neben der Bearbeitung von neu eingehenden Strafanzeigen sind zum Beispiel Ermittlungersuchen auswärtiger Dienststellen, Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft aus schon laufenden Ermittlungsverfahren, allgemeine Hinweise oder Auskunftersuchen zu bearbeiten. Der mit der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge verbundene Aufwand kann dabei stark variieren.

Bei einer Rückstellung handelt es sich gemäß Definition der Polizei Hamburg um einen Ermittlungsvorgang, welcher aufgrund der Entscheidung eines Vorgesetzten keinem Mitarbeitenden zur Bearbeitung zugeschrieben ist und in dem zunächst keine Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Ein Ermittlungsvorgang darf nicht in die Rückstellung gegeben werden, wenn:

- Sofortmaßnahmen erforderlich sind,
- Ermittlungshemmnisse drohen (Verjährungsfristen, einzuholende Strafanträge, Spurenvernichtung et cetera),
- aus sonstigen Gründen eine Dringlichkeit vorliegt (Opferschutz, Serie et cetera).

Eine zeitlich nachrangige Bearbeitung kommt somit grundsätzlich nur bei Vorgängen in Betracht, die der einfachen Kriminalität zuzuordnen sind, bei denen keine Ermittlungsansätze erkennbar sind oder eine verzögerte Sachbearbeitung nicht zur Verjährung oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit führt, die Tat nicht aufklären zu können.

Sämtliche Vorgangsrückstellungen unterliegen einem monatlichen Monitoring durch die LKA-Leitung. Im Falle eines Anstiegs von Anzahl oder Dauer der Rückstellungen erfolgen gezielte dienststellen-, abteilungsinterne oder abteilungsübergreifende Unterstützungen, Zuständigkeitsänderungen oder Personalzuweisungen.

Rückstellungen werden im Rahmen der Möglichkeiten sukzessive abgearbeitet, wenn nach Einschätzung der Sachgebietsleitung eine Zuschreibung an die Sachbearbeitung wieder möglich ist. Zum Teil erfolgt auch eine Umverteilung auf andere Sachgebiete oder Dienststellen. Oftmals stehen die Vorgangsrückstellungen im Zusammenhang mit krankheitsbedingten Personalengpässen.

Neben der Steuerung der Zuschreibung an die Sachbearbeitenden stellt die Optimierung von Geschäfts- und Arbeitsprozessen einen weiteren Baustein in der effektiven Abarbeitung von Massenkriminalität dar. Kernelement ist dabei die Vereinbarung zur vereinfachten Zusammenarbeit zwischen dem LKA und der Staatsanwaltschaft. Mustervermerke gewährleisten einen standardisierten Verfahrensabschluss in Ermittlungsverfahren ohne Erfolg versprechende Ermittlungsansätze.

Hohe Eingangszahlen in Verbindung mit Personalengpässen waren eine wesentliche Ursache für die Zunahme der Rückstellungen im Jahr 2022. Diese sind neben anderen Faktoren auch auf gestiegene Fallzahlen durch die Erhöhung der polizeilichen Präsenz und einem damit einhergehenden erhöhten Anzeigeaufkommen in der Innenstadt zurückzuführen. Die Polizei nimmt dies zum Anlass, anhand der gestiegenen Anforderungen geeignete interne Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstellungen zu prüfen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele zurückgestellte Verfahren gab es jeweils zum Stichtag 31. Dezember 2021, 30. Juli 2022 sowie 31. Dezember 2022 in den einzelnen Abteilungen des LKA?*

Antwort zu Frage 1:

Die Erhebung der Rückstellungen erfolgt jeweils zum letzten Werktag des Vormonats. Daten zum Stichtag 31. Dezember 2022 liegen Mitte Januar vor; ersatzweise sind daher in der nachfolgenden Tabelle Zahlen mit Stichtag 30. November 2022 angegeben:

Tabelle 1

Abteilung	31. Dezember 2021	31. Juli 2022	30. November 2022
LKA 1	3.093	3.899	6.627

Abteilung	31. Dezember 2021	31. Juli 2022	30. November 2022
LKA 4	138	625	262
LKA 5	519	1.032	1.885
LKA 6	39	81	354
LKA 7	220	136	119

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie haben sich die Anzahl der erfassten Betrugsfälle (PKS-Straftatenschlüssel 510000), des Waren- und Warenkreditbetrugs (PKS-Straftatenschlüssel 511000) und des sonstigen Warenkreditbetrugs (PKS-Straftatenschlüssel 511200) sowie die jeweiligen Aufklärungsquoten im ersten sowie im zweiten Halbjahr 2022 entwickelt?*

Frage 3: *Wie haben sich nach der PKS folgende Deliktszahlen sowie die Aufklärungsquoten in Hamburg im zweiten Halbjahr 2021 entwickelt:*

- a) 511210 Weitere Arten des Warenkreditbetrugs,
- b) 511300 Warenbetrug,
- c) 517000 Sonstiger Betrug?

Antwort zu Fragen 2 bis 3 c):

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen (TV) oder Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben. In der PKS wird ein Fall in dem Monat gezählt, in dem er erfasst wurde. Die Tatzeit bleibt dabei unberücksichtigt. Wird ein Datensatz in einem Folgemonat im Sinne der ständigen Pflege geändert, wird der Fall zukünftig dem Monat der Aktualisierung zugeordnet. Da die Jahresdaten der PKS für 2022 noch nicht qualitätsgesichert sind und ein Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt (BKA) noch nicht erfolgt ist, werden die Daten für das Jahr 2022 zur Gewährleistung eines Minimums an Validität als kumulative Dreivierteljahreszahlen (Januar bis September) berechnet. Daten für das gesamte Jahr 2022 liegen voraussichtlich im Februar 2023 vor.

Im Übrigen siehe Anlage.

Vorbemerkung: *In der Drs. 21/20037 gab der Senat an: „Die Polizei hat das Vorprojekt „Digitale Spuren“ eingerichtet, welches die Machbarkeit eines zentralen Auswerternetzwerkes sowie die Möglichkeiten der Auswerteunterstützung der Sachbearbeitung prüft, um hierdurch die Auswertung digitaler Spuren beziehungsweise Beweismittel weiterzuentwickeln und damit auch einem steigenden Aufkommen begegnen zu können.“*

In der Drs. 22/6858 teilte der Senat dazu mit: „Das Vorprojekt VP-DigiS ist noch nicht abgeschlossen. Grund hierfür ist der noch nicht abgeschlossene sogenannte Proof of Concept (PoC) der „Integrierten Untersuchungs- und Auswertumgebung“ des Bundeskriminalamtes (BKA-IUA), der im Rahmen des Programms Polizei 2020 (P2020) erfolgt. P2020 legt sowohl die Ziele als auch den Pilotierungszeitraum fest. Der PoC wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 abgeschlossen.“

Frage 4: *Wurde das Vorprojekt VP-DigiS zwischenzeitlich abgeschlossen?*

Frage 5: *Falls ja, wann und mit welchen Ergebnissen?*

Frage 6: *Falls ja, welche Entscheidung wurde zur Schaffung einer Auswertefunktion bei der Polizei Hamburg getroffen?*

Frage 7: *Falls ja, wie ist der Sachstand zur Einrichtung des Helpdesks?*

Frage 8: *Falls nein, weshalb noch immer nicht und wann soll dies voraussichtlich geschehen?*

Antwort zu Fragen 4 bis 8:

Das Vorprojekt „Digitale-Spuren“ (VP-DigiS) ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden die im Rahmen von VP-DigiS bearbeiteten Themenkomplexe in einer Abschlussdokumentation finalisiert. Für den Proof of Concept (PoC) der „Integrierten Untersuchungs- und Auswertumgebung“ des BKA (BKA-IUA) steht noch eine Konkretisierung zukünftiger Betriebskosten seitens des BKA aus. Der PoC konnte zum 30. September 2022 abgeschlossen werden.

Vorbemerkung: *In der Drs. 22/5698 teilte der Senat mit: „Im Sommer 2021 haben des Weiteren vier neu eingestellte IT-Forensiker beziehungsweise IT-Forensikerinnen beim LKA 54 ihre Ausbildung und Einarbeitung begonnen. Zusätzlich wird zeitnah eine weitere Kraft den Bereich der Datensicherung des LKA 54 verstärken. Neben den personellen Maßnahmen wird die Erhöhung der technischen Laborkapazitäten durch Einrichtung eines zusätzlichen Forensik-Labors sowie durch den Ausbau technischer Automatisierungsmöglichkeiten intensiv vorangetrieben. Diese Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung.“ In der Drs. 22/6858 hieß es hierzu: „Der Mitarbeiter beginnt am 17. Januar 2022 seine Ausbildung und Einarbeitung beim LKA 542.“ Und weiter: „Die Einrichtung eines zusätzlichen Forensik-Labors wird weiterhin intensiv vorangetrieben. Die Durchführung der hierfür notwendigen Umbaumaßnahmen ist bei der zuständigen Landespolizeiverwaltung beantragt und soll schnellstmöglich durchgeführt werden. Ein konkreter Termin für die Fertigstellung kann derzeit nicht genannt werden.“*

Frage 9: *Hat der Mitarbeiter seine Ausbildung und Einarbeitung beim LKA 542 abgeschlossen?*

Falls ja, wann und wo ist er aktuell eingesetzt?

Antwort zu Frage 9:

Der Mitarbeiter hat seine Ausbildung und Einarbeitung beim LKA 542 abgeschlossen und ist dort im Bereich Eingangsmanagement/Datensicherung eingesetzt.

Frage 10: *Ist damit die personelle Verstärkung des Bereichs der Datensicherung des LKA 54 erfolgt?*

Antwort zu Frage 10:

Der Bereich der EDV-Beweissicherung des LKA 54 wurde zum 1. Juli 2022, zum 1. August 2022 und zum 1. Oktober 2022 durch insgesamt drei weitere zusätzliche Mitarbeitende verstärkt, die sich aktuell noch in der Ausbildung und Einarbeitung befinden. Zwei Mitarbeitende werden im Bereich Datensicherung und ein Mitarbeitender im Bereich EDV-/Mobilfunkforensik eingesetzt. Darüber hinaus wird die Besetzung von drei zusätzlichen Tarifbeschäftigtenstellen im Bereich EDV-/Mobilfunkforensik intensiv vorangetrieben.

Frage 11: *Wurde das zusätzliche Forensik-Labor eingerichtet?*

Falls ja, wann und welche Erfahrungen wurden damit gesammelt?

Falls nein, weshalb noch nicht und wann soll das geschehen?

Antwort zu Frage 11:

Die Einrichtung des zusätzlichen Forensik-Labors ist noch nicht erfolgt. Die hierfür notwendigen Umbaumaßnahmen konnten aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit externer Fachfirmen erst Mitte Dezember 2022 beauftragt werden. Ein konkreter Fertigstellungstermin steht noch nicht fest.

Frage 12: *Wurden die technischen Automatisierungsmöglichkeiten zwischenzeitlich ausgebaut?
Falls ja, wann und welche Erfahrungen wurden damit gesammelt?
Falls nein, weshalb noch nicht und wann soll das geschehen?*

Antwort zu Frage 12:

Die technischen Automatisierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten wurden beim LKA 542/EDV-Beweissicherung weiter ausgebaut.

Die erforderliche Spezialsoftware zur automatisierten Datensicherung und -aufbereitung wird nach einer notwendigen Integrations- und Einführungsphase seit Beginn des 2. Quartals 2022 im Vollbetrieb eingesetzt. Deren Einführung führt zu einer effizienteren und ressourcenschonenderen Fallbearbeitung, wodurch eine flexiblere Personalressourcensteuerung im Aufgabenbereich ermöglicht wird.

Frage 13: *In der Drs. 22/6858 gab der Senat an: „Zum Stichtag 1. November 2021 sind dem „LKA 1 Betrug“ organisatorisch 138 Dienstposten zugeordnet. Der Besetzungsumfang beträgt aktuell 127,159.“ Wie stellt sich die Situation aktuell dar?*

Antwort zu Frage 13:

Zum Stichtag 1. Oktober 2022 sind dem „LKA 1 Betrug“ organisatorisch 138 Dienstposten zugeordnet; der Besetzungsumfang beträgt 142,16. Aktuellere Daten liegen derzeit noch nicht vor.

Frage 14: *Wie hat sich die krankheitsbedingte Fehlzeitenquote im Bereich des „LKA 1 Betrug“ ab Januar 2022 entwickelt? Bitte monatsweise angeben.*

Antwort zu Frage 14:

Zu den ab Januar 2022 für den Bereich des „LKA 1 Betrug“ im Sinne der Fragestellung vorliegenden Daten siehe nachfolgende Tabelle:

Tabelle 2

Monat	Quote
Januar 2022	20,0 %
Februar 2022	18,4 %
März 2022	17,0 %
April 2022	18,7 %
Mai 2022	13,3 %
Juni 2022	15,2 %
Juli 2022	12,1 %
August 2022	11,5 %
September 2022	11,0 %
Oktober 2022	11,5 %

Aktuellere Daten liegen derzeit noch nicht vor.

Vorbemerkung: *In der Drs. 22/5698 teilte der Senat mit: „Das Belastungsmonitoring befindet sich nach wie vor in der Entwicklungs- und Pilotierungsphase. Erfahrungen und Konsequenzen können erst nach Abschluss der Entwicklung und Einsatz des Belastungsmonitorings im Wirkbetrieb mitgeteilt werden.“ In der Drs. 22/6858 kündigte der Senat einen*

Abschluss der Entwicklungs- und Pilotierungsphase für das Ende des 1. Quartals 2022 an.

Frage 15: *Wurde die Entwicklungs- und Pilotierungsphase zwischenzeitlich abgeschlossen?*

Frage 16: *Falls ja, wann?*

Falls ja, welche Erfahrungen wurden bislang mit dem Monitoring gesammelt?

Falls ja, welche Konsequenzen wurden aus den Erkenntnissen gezogen?

Frage 17: *Falls nein, weshalb noch immer nicht und wann soll das geschehen?*

Antwort zu Fragen 15, 16 und 17:

Die Pilotierung wurde mit Zustimmung des Personalrats zum 31. März 2022 beendet. Die Erfahrung zeigt, dass das Monitoring eine transparente und aussagekräftige Darstellung von Belastungen im „LKA 1 Betrug“ ermöglicht. Diese wird regelmäßig in Quartalsberichten dargestellt.

Bereits während der Pilotierungsphase zeichnete sich eine strukturelle Überlastung beim „LKA 1 Betrug“ ab. Als Konsequenz hat das LKA dem „LKA 1 Betrug“ zum 1. April 2022 acht Personalansprüche und im weiteren Verlauf des Jahres 2022 aufgrund des unter anderem durch das Monitoring abgebildeten Fallzahlenanstiegs zum 1. Oktober 2022 zwei weitere Personalansprüche zugesprochen.

Frage 18: *Wie ist der Sachstand zum Einsatz der Leiharbeiter/innen beim LKA 1?*

Frage 19: *Wie viele haben wann ihre Tätigkeit aufgenommen beziehungsweise werden dies wann tun? Wie viele davon sind im Bereich „Zentrale Vorermittlungen“ des LKA 1 Betrug eingesetzt?*

Antwort zu Fragen 18 und 19:

Ein Einsatz von Leiharbeitskräften erfolgt beim LKA derzeit noch nicht. Der Vorgang befindet sich aktuell beim Personalrat der Polizei zur Mitbestimmung.

Vorbemerkung: *In der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/16598 führte der Senat zur Vereinbarung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei aus: „Zurzeit erarbeiten die Staatsanwaltschaft Hamburg und die Polizei eine Vereinbarung zur verfahrensökonomisierten Bearbeitung minderschwerer allgemeiner Betrugsdelikte; diese befindet sich in der finalen Abstimmung. Die Vereinbarung soll inhaltliche Standards der an die Staatsanwaltschaft Hamburg übersandten Vorgänge gewährleisten und gleichzeitig nicht erfolgversprechende, polizeiliche Ermittlungsschritte minimieren. Dadurch wird eine Effizienzsteigerung in der Sachbearbeitung angestrebt.“ Hierzu teilte der Senat in der Drs. 22/852 mit: „Die Vereinbarung zur Vereinfachung der Ermittlungen bei Betrugsdelikten in minderschweren Fällen trat zum 1. Mai 2019 in Kraft und führt infolge der prospektiven Betrachtung von Ermittlungserfolgen zu einer Konzentration der vorhandenen Kapazitäten auf aussichtsreiche Fälle. Die Umsetzung der Regelungen wird fachlich im Rahmen eines Prozesses des fortwährenden Erfahrungsaustausches zwischen LKA und Staatsanwaltschaft begleitet. Hieraus resultierende Erkenntnisse wurden zur Verstärkung der Anwendungspraxis und Nachschärfung einzelner Aspekte genutzt. Die geschlossene Vereinbarung unterstützt und strukturiert die massenhafte Erledigung minderschwerer allgemeiner Betrugsdelikte und definiert qualitative Standards bei der Bearbeitung dieser Delikte.“*

Frage 20: Wann handelt es sich um minderschwere allgemeine Betrugsdelikte im Sinne der Vereinbarung?

Frage 21: Welche qualitativen Standards wurden für die Bearbeitung dieser Fälle definiert?

Antwort zu Fragen 20 und 21:

Die Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem LKA zur verfahrensökonomischen Bearbeitung minderschwerer allgemeiner Betrugsdelikte betrifft einfach gelagerte Betrugsdelikte der kleinen und mittleren Deliktsschwere.

Eine vereinfachte Bearbeitung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn

- es sich bei den Tatverdächtigen um Kinder, Jugendliche oder Ausländerinnen oder Ausländer, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, handelt,
- der Verdacht einer Serienstraftat besteht und/oder Tatzusammenhänge geklärt werden können,
- die Schwierigkeit des Falles eine herkömmliche Bearbeitung gebietet,
- durch die Tat öffentliches Aufsehen erregt wurde,
- die oder der Tatverdächtige besondere kriminelle Energie aufgewandt hat oder es sich um eine Intensivtäterin oder einen Intensivtäter handelt,
- es sich um eine Haftsache handelt,
- besondere Tatfolgen vorliegen.

Die Vereinbarung sieht drei Fallkonstellationen vor, in denen die Polizei der Staatsanwaltschaft die Akten ohne weitere Ermittlungen vorlegen kann, da in diesen Fällen kein Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt oder jedenfalls besonderer Prüfung bedarf und zwar:

- Sonstiger Waren- und Leistungskreditbetrug, sofern sich der Tatvorwurf in der Nichtbezahlung einer Forderung erschöpft, die Personalien der oder des Beschuldigten bekannt sind, keine Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Vorgehensweise vorhanden sind und es sich nicht um eine Mehrfachtäterin oder einen Mehrfachtäter handelt.
- Sonstige Fälle offensichtlich zivilrechtlicher Streitigkeiten (wie zum Beispiel Sachverhalte, die allein die Geltendmachung von Sach- und Leistungsmängeln oder verspätete Lieferungen zum Gegenstand haben) oder Sachverhalte/Ermittlungen, die sich aufgrund der unklaren Beweis- oder Rechtslage als schwierig erweisen.
- Prozessbetrug; entsprechende Strafanzeigen wegen Prozessbetruges sollen zunächst der Staatsanwaltschaft vorgelegt und nach Prüfung der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls mit entsprechenden Ermittlungsaufträgen der Polizei zugeleitet werden.

Für die Bereiche

- Überweisungsbetrug,
- Warenkreditbetrug durch nicht bestellte Lieferung an die oder den Anzeigenden,
- Leistungsbetrug im Zusammenhang mit Downloads,
- Waren-/Leistungsbetrug bei auswärtiger Zuständigkeit,
- Betrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten und
- straflose Vorbereitungshandlungen zum Betrug

sind zur Qualitätssicherung Mustervermerke für den Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erstellt worden, um die Darstellung von Tatvorwurf, durchgeführten Ermittlungen und Ermittlungsergebnis zu optimieren. Diese Anleitungen zielen darauf ab, dass die Polizei die Ermittlungen bis zur Vorlage an die Staatsanwaltschaft möglichst abschließend bearbeitet.

Ferner sieht die Vereinbarung neben weiteren Hinweisen zur Gewährung rechtlichen Gehörs und Verfahrensabläufen grundsätzliche Regelungen für Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft, für die Einholung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einholung von Bankauskünften vor.

Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine grundsätzliche Regelung, die keine Verbindlichkeit für einen konkreten Einzelfall besitzt. Die Ermittlungen sowie deren Fortgang unterliegen in jedem Einzelfall der Prüfung und Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Frage 22: *Wie wird seitens der Polizei konkret mit diesen Fällen verfahren?*

Antwort zu Frage 22:

Die Polizei hat in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Hamburg qualitative Standards definiert, die durch abgestimmte Mustervermerke implementiert werden. Diese gewährleisten die qualitativ hochwertige und gleichzeitig verfahrensökonomische und effiziente Bearbeitung der Ermittlungsverfahren. Sie enthalten zwischen der Staatsanwaltschaft und Polizei abgestimmte Formulierungen, die in ihrem Sinngehalt nicht verändert werden dürfen.

Die konsequente Nutzung der Mustervermerke in geeigneten Fällen wird durch die Führungskräfte des „LKA 1 Betrug“ gewährleistet. Die Mustervermerke bestimmen durch ihren Inhalt die Ermittlungsschritte, die vor einer Abverfügung des Vorgangs zwingend erforderlich sind.

Frage 23: *Wie viele dieser Fälle gab es seit dem Jahre 2020 jährlich?*

Antwort zu Frage 23:

Die erfragten Daten werden vom „LKA 1 Betrug“ durch händische Zählungen der Ermittlungsverfahren, in denen Mustervermerke angewandt werden, erhoben; die Angaben sind nicht valide:

Tabelle 3

Jahr	Anzahl Verfahren
2020	6.464
2021	5.946
2022	5.117

Hamburg insgesamt

PKS-Schlüssel	Delikt	Januar bis September 2021		Januar bis September 2022		
		erfasste Fälle	Aufklärung in %	erfasste Fälle	Aufklärung in %	
510000	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a-e StGB	19.280	9.124	23.476	8.564	36,5
511000	Waren- und Warenkreditbetrug	6.655	2.067	8.522	1.656	19,4
511200	Sonstiger Warenkreditbetrug	4.194	802	6.460	866	13,4
511210	Weitere Arten des Warenkreditbetruges	3.183	534	4.855	506	10,4
511300	Warenbetrug	2.440	1.250	2.057	787	38,3
517000	Sonstiger Betrug	4.993	1.740	6.653	1.705	25,6